

Frau  
Antje Neuhaus-Scholz  
Ochholter Straße 26  
27804 Berne

Es berät Sie: Frau Hofmann  
Zimmer: 404 – 4.Stock  
Durchwahl: -411  
oder Zentrale: 04401 927-0  
Fax: 04401 927 0  
E-Mail: [britta.hofmann@lkbra.de](mailto:britta.hofmann@lkbra.de)  
**Aktenzeichen:**  
Brake, 23.04.2013

Sehr geehrte Frau Neuhaus-Scholz,

zunächst möchte ich mich für die verspätete Beantwortung Ihrer Anfrage entschuldigen. Für die Beantwortung der Fragen 2 und 3 ist die Untere Wasserbehörde zuständig, was eine Abstimmung hier im Hause erforderlich gemacht hat.

Die Fragen 1 und 4 betreffend möchte ich folgendes ausführen: Das Ziel des B-Plans Nr. 45 „An der Weser“ besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung der vorhandenen Betriebe zu ermöglichen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Berne stellt diesen Bereich teilweise bereits als gewerbliche Baufläche dar. Der östliche Teil des Geltungsbereichs unterliegt seit 1986 einer Satzung gem. § 34 (2) BauGB und zählt somit zum Innenbereich. Der westliche Teil ist größtenteils bereits versiegelt und wurde von der Baubehörde überwiegend ebenfalls als Innenbereich angesehen.

Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von 51,6 ha, wobei durch die Festsetzung Gewerbegebiet lediglich eine Neuversiegelung von 5,6 ha bisher nicht gewerblich überprägter Fläche möglich ist. Die anderen getroffenen Festsetzungen haben keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

In der FFH-Vorprüfung werden die wichtigsten vorhabensbedingten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Auslöser für Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets sein können. Es wurde geprüft, ob diese Wirkfaktoren Auswirkungen oder keine Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete haben.

Im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfung konnten aufgrund der Vorbelastungen durch die gewerbliche Nutzung, die Entfernung der eingriffsrelevanten Bereiche zu den Natura 2000-Gebieten und der geringen Reichweite der von den Bauvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen der wandernden

Fisch- und Rundmäulerarten durch erhöhte Schallpegel und Erschütterungen während ggf. durchzuführender Rammarbeiten werden aufgrund einzuhaltender Bauzeiten außerhalb der Wanderzeiten ausgeschlossen.

Die Darstellung eines Puffergebietes zwischen dem FFH-Gebiet und dem Bauteppich ist daher nicht notwendig und durch die bereits vorhandene Bebauung auch nicht möglich.

Zu Punkt 2 und 3: Die genannten Paragraphen beziehen sich auf Überschwemmungsgebiete. Gem. § 76 (1) gelten die Vorschriften **nicht** für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind.

Auch handelt es sich nicht um ein Risikogebiet gem. Absatz 2 (Bemessungshochwasser 100 Jahre), das nach Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt werden kann.

Ich hoffe Ihre Fragen ausführlich beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Britta Hofmann